

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TB)

(Stand: November 2019)

Pensionskasse des BDH, VVaG
Bonner Talweg 55
53113 Bonn
Telefon 0228 – 18413 – 0
Telefax 0228 – 18413 – 13
E-Mail info@pk-bdh.de
Internet www.pk-bdh.de

Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TB)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen regeln in Ergänzung der Satzung die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 1

Tarife

1. Die Pensionskasse führt folgende Tarife:
Tarif A: vom pensionsfähigen Einkommen und Dienstzeit abhängiger Pensionsanspruch
Tarif B, BN, BNN: steigender Pensionsanspruch bei vom Einkommen abhängigem Monatsbeitrag
Tarif C, CN, CNN: vom gezahlten Beitrag abhängiger steigender Pensionsanspruch
2. In Tarif A sind alle Mitarbeiter versichert, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2002 beginnt.
3. In Tarif B sind alle zwischen dem 1. Januar 2002 und 20. Dezember 2012 angemeldeten Mitglieder versichert.
4. In Tarif BN sind alle zwischen dem 21. Dezember 2012 und dem 31. Dezember 2018 angemeldeten Mitglieder versichert.
5. In Tarif BNN sind alle nach dem 31. Dezember 2018 angemeldeten Mitglieder versichert.
6. In Tarif C können für die Mitglieder bis zum 20. Dezember 2012 Höher- oder Ergänzungsversicherungen abgeschlossen werden.
7. In Tarif CN können für die Mitglieder zwischen dem 21. Dezember 2012 und 31. Dezember 2018 Höher- und Ergänzungsversicherungen abgeschlossen werden.
8. In Tarif CNN können für die Mitglieder ab dem 1. Januar 2019 Höher- und Ergänzungsversicherungen abgeschlossen werden.
9. Mitglieder, die aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung aufgenommen werden, können bis zum 20. Dezember 2012 nur im Tarif C, zwischen dem 21. Dezember 2012 und dem 31. Dezember 2018 nur im Tarif CN und ab dem 1. Januar 2019 nur im Tarif CNN eine Versicherung abschließen.
10. Mitglieder, die aufgrund § 2 Abs. 10 der Satzung aufgenommen werden, können bis zum 20. Dezember 2012 nur im Tarif C, zwischen dem 21. Dezember 2012 und dem 31. Dezember 2018 nur im Tarif CN und ab dem 1. Januar 2019 nur im Tarif CNN eine Versicherung abschließen.

§ 2

Versicherungsverhältnisse, Voraussetzungen

1. Das Versicherungsverhältnis kommt zustande durch Anmeldung durch die Betriebsstätten des BDH im Tarif A, B, BN und BNN bzw. durch Antrag auf Versicherung durch das Mitglied bzw. die Betriebsstätte des BDH im Tarif C, CN und CNN. Der Antrag muss die Höhe des monatlichen Beitrages oder des Einmalbeitrages sowie Angaben zur Beitragszahlungsdauer enthalten. Dabei darf der beantragte Beitrag einen Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschreiten.

2. Das Versicherungsverhältnis kommt im Tarif C, CN und CNN auch zustande im Rahmen des Versorgungsausgleiches (interne Teilung) bei einem entsprechenden Beschluss des Familiengerichtes.

§ 3

Gesundheitsprüfung (Tarif C, CN, CNN)

1. Bei Abschluss des Tarifes C, CN oder CNN gegen laufenden Beitrag, Erhöhung des laufenden Beitrages oder Zahlung eines Einmalbeitrages erfolgt eine Gesundheitsprüfung. Sie erfolgt durch den Vorstand der Pensionskasse unter Zugrundelegung
 - a) des Gesundheitsfragebogens bzw.
 - b) des ärztlichen Gutachtens.In beiden Fällen sind die Formblätter der Pensionskasse zu verwenden.
2. Vorlage eines ärztlichen Gutachtens ist erforderlich, wenn bei einer Versicherung nach Tarif C, CN oder CNN eine Jahrespension von mehr als EUR 500,- versichert bzw. in einem oder mehreren Beträgen Zusatzversichert wird gegenüber der Jahrespension, für die das letzte ärztliche Gutachten erstattet wurde oder der laufende Abschluss von Erhöhungsversicherungen nach dem Tarif C, CN oder CNN über den oben genannten Rahmen hinaus beantragt wird und bisher kein ärztliches Gutachten vorliegt bzw. das zuletzt eingereichte ärztliche Gutachten älter als drei Jahre ist.
3. In allen anderen Fällen genügt die Vorlage des Gesundheitsfragebogens, es sei denn, dass sich ein erhöhtes Versicherungsrisiko ergibt. Liegt ein erhöhtes Versicherungsrisiko vor oder wird ein solches vom Vorstand der Pensionskasse vermutet, ist auf Anforderung ein ärztliches Gutachten nachzureichen. Der Vorstand der Pensionskasse kann auf die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verzichten, sofern der Beitrag durch Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG erbracht wird.
4. Hat die Pensionskasse nach dem gesamten Ergebnis der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Versicherungsrisiko zu übernehmen, so kann sie für das Versicherungsverhältnis Leistungsbeschränkungen vorsehen, die als Besondere Versicherungsbedingungen im Versicherungsschein zu vermerken sind, oder den Antrag ablehnen. Als Leistungsbeschränkungen kommen in Betracht der Ausschluss der Berufsunfähigkeitspension oder der Hinterbliebenenversorgung für bestimmte Vorerkrankungen.
5. Der ärztliche Gutachter kann von der Pensionskasse bestimmt werden.
6. Die im Zusammenhang mit der Gesundheitsprüfung anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten, Auskünfte, Bescheinigungen etc. trägt der Antragsteller.
7. Bei Abschluss des Tarifes C, CN oder CNN im Rahmen eines Versorgungsausgleiches ohne weitere Beitragszahlung wird keine Gesundheitsprüfung durchgeführt.

§ 4

Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Der Pensionskasse sind alle für die Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben und auf Verlangen zu belegen.
2. Die vorvertragliche Anzeigepflicht im Tarif C, CN und CNN für den Antragsteller umfasst alle Gefahrumstände, die für die Übernahme des Versicherungsrisikos erheblich und bei der Anmeldung bekannt sind oder bis zum Zugang des Versicherungsscheines bekannt werden. Ist entgegen dieser Vorschrift ein das Versicherungsverhältnis betreffender erheblicher Gefahrumstand schuldhaft nicht, unvollständig oder unrichtig angezeigt worden, so kann die Pensionskasse vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 19 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzende Anwendung.
3. Alle Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind schriftlich anzuzeigen, insbesondere jede Personenstandsänderung und Namensänderung (z. B. durch Eheschließung) und auch jede Änderung der Anschrift.

Durch nicht oder verspätet gegebene Auskünfte bzw. durch unterlassene oder verspätete Mitteilungen entstandene Nachteile haben das Mitglied bzw. die Leistungsempfänger zu tragen. Die Pensionskasse kann die durch die Versäumnisse entstehenden Kosten von den säumigen Mitgliedern anfordern.

§ 5

Beitragszahlung

1. Der laufende Beitrag im Tarif A, B, BN und BNN wird ausschließlich vom BDH gezahlt. Die Mitglieder in den Tarifen A, B, BN und BNN zahlen keinen Beitrag.
2. Der laufende Beitrag oder Einmalbeitrag im Tarif C, CN und CNN wird vom Mitglied oder vom BDH oder anteilig von beiden gezahlt.
3. Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis zum BDH beendet ist und die noch keine Leistungen der Kasse beziehen, haben im Tarif B, BN, BNN, C, CN und CNN das Recht auf eigene Beitragszahlung monatlich höchstens in Höhe des im Zeitpunkt des Ausscheidens vertraglich vereinbarten Beitrages.

§ 6

Überschussbeteiligung

1. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
2. Alle Mitglieder werden nach Maßgabe des § 10 der Satzung angemessen und verursachungsgerecht am Überschuss beteiligt.
Dazu werden alle Versicherungen eines Tarifes in einem eigenen Überschussverband zusammengefasst, denen der verteilungsfähige Überschuss verursachungsgemäß zugeordnet wird. Der Vorstand der Pensionskasse unterbreitet aufgrund eines Vorschlages des verantwortlichen Aktuars der Kasse jährlich der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung einen Überschussverwendungsvorschlag für die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung reservierten Mittel. Der Beschluss zur Überschussverwendung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Kasse gewährleistet gegenüber den Versicherten ab dem 01.01.2008 eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen.
Mit Erstellung des Gutachtens gem. § 9 der Satzung unterbreitet der Vorstand der Pensionskasse, auf Empfehlung des verantwortlichen Aktuars, der Vertreterversammlung einen Vorschlag und informiert zur Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Vertreterversammlung entscheidet nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens.
Vorgenannte Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, soweit diese nicht zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen nach aufsichtsrechtlichen Regelungen erforderlich sind. Die Bewertungsreserven können nur insoweit verteilt werden, wie diese nicht zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften, die Erfüllung des Stresstests sowie der nachgewiesenen Absicherung der Rechnungsgrundlagen benötigt werden.
Der Beschluss zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Keine Anrechnung fremder Versorgungsleistungen

Die Kassenleistungen werden ohne Anrechnung sonstiger Versorgungsleistungen (z. B. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung) gewährt.

§ 8

Leistungen

1. Die Kasse gewährt in allen Tarifen folgende Versicherungsleistungen:

- a) Altersrente gem. Nr. 2,
- b) Invalidenrente gem. Nr. 3,
- c) Witwen-/Witwerrente gem. Nr. 4,
- d) Waisenrente gem. Nr. 5.

Die Leistungen werden erst nach Ablauf einer Wartezeit gewährt, wenn der Tarif dies vorsieht und der Leistungsfall mit oder nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist (vgl. § 2 Tarifbedingungen zu den Tarifen A, B, BN und BNN).

2. Die Altersrente beginnt unter den altersmäßigen Voraussetzungen des SGB VI. Besteht noch ein Arbeitsverhältnis mit dem BDH, so wird Altersrente nur dann gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis dem Bezug einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den dort für Personen bis zum Lebensalter 65 bzw. 67 (Tarif BN, BNN, CN, CNN) geltenden Vorschriften nicht entgegensteht. Die Voraussetzung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung über den Bezug einer Altersrente (Vollrente) erfüllt. Wird anstelle einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente aus einem berufsständigen Versorgungswerk bezogen oder liegt eine anderweitige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vor, sind die vorstehenden Sätze analog anzuwenden.
3. Die Invalidenrente wird gezahlt, wenn verminderte Erwerbsfähigkeit (einschließlich Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) im Sinne des SGB VI vorliegt und der Berechtigte kein Arbeitseinkommen vom BDH oder einem anderen Arbeitgeber oder Krankengeld bezieht. Der Nachweis der verminderten Erwerbsfähigkeit erfolgt durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei nicht rentenversicherungspflichtigen Berechtigten kann die Kasse eine Prüfung der Invalidität jederzeit, jedoch höchstens einmal im Jahr, durchführen lassen und zu diesem Zweck verlangen, dass der Rentenbezieher sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht.

4. Die Witwen-/Witwerrente wird nach dem Tode eines verheirateten Mitgliedes oder Rentenempfängers an seinen ihn überlebenden Ehegatten, sofern er mit ihm zum Zeitpunkt des Todes mindestens 1 Jahr verheiratet war, gezahlt. Witwen-/Witwerrente wird nicht gewährt, wenn der Tod des Versicherten vorsätzlich durch den Ehegatten herbeigeführt worden ist.
5. Waisenrente wird nach dem Tod des Versicherten an jedes eheliche oder diesem gleichgestelltes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Sie muss darüber hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Versicherungsbeginn ab 01.01.2007 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) des Kindes gezahlt werden, solange sich das Kind in der Schul- und Berufsausbildung befindet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Waise ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr (bei Versicherungsbeginn ab 01.01.2010 über das 25. Lebensjahr) hinaus zu leisten. Sofern Waisen, die zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten das 27. Lebensjahr (bei Versicherungsbeginn ab 01.01.2010 das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben und infolge körperlicher und geistiger Gebrechen sich selbst nicht unterhalten können, muss die Rente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Versicherungsbeginn ab 01.01.2010 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) gewährt werden.
6. Weitere Einzelheiten sind in den Tarifbedingungen der einzelnen Tarife geregelt.

§ 8a

Versorgungsausgleich

1. Ein Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) vom 3. April 2009 wird grundsätzlich im Rahmen der internen Teilung durchgeführt, sofern der Beschluss des Familiengerichts keine andere Teilung vorsieht.
2. Bei einer internen Teilung wird der Ausgleichsberechtigte durch Übertragung des Ausgleichswertes vom Tarif des ausgleichspflichtigen Mitglieds in den Tarif C (Ansprüche aus den Tarifen A, B und C), CN (Ansprüche aus den Tarifen BN und CN) bzw. CNN (Ansprüche aus den Tarifen BNN und CNN) versichert. Bei einer externen Teilung wird entsprechend dem Beschluss des Familiengerichtes verfahren.
3. Das Anrecht (insbesondere die Rente/Rentenanwartschaft) des Ausgleichspflichtigen wird entsprechend gekürzt.
4. Näheres regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan.

§ 9

Rentenantrag

1. Renten werden auf Antrag gewährt.
2. Dem Rentenantrag ist der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung beizufügen, wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Rentenfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. War das nicht der Fall, so ist der Nachweis der Invalidität durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. Bei Beantragung von Hinterbliebenenrenten sind die Sterbeurkunde, die Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunde der Witwe/des Witwers und der Waisen vorzulegen.

§ 10

Zahlung der Rente

1. Der Rentenanspruch beginnt am Ersten des auf den Eintritt des Rentenfalles folgenden Monats.
2. Die Auszahlung der Rente erfolgt zu Beginn eines jeden Monats, sie setzt voraus, dass jegliche Lohn- und Gehaltszahlung vom BDH eingestellt worden ist, es sei denn, dass der Fall des § 8 Nr. 2 Satz 2 vorliegt.
3. Die Rentenzahlung endet
 - a) bei der Invalidenrente mit dem Monat, in dem die Invalidität fortfällt oder der Rentner stirbt,
 - b) bei der Altersrente mit dem Monat, in dem der Altersrentner stirbt,
 - c) bei der Witwen-/Witwerrente mit dem Monat, in dem die/der Witwe/Witwer stirbt oder sich wieder verheiratet,
 - d) bei Waisen gemäß § 8 Nr. 5 spätestens mit dem Monat, in dem die Waise stirbt.
4. Die Zahlung der Renten erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein Inlandskonto, dass von dem Mitglied der Kasse mitgeteilt werden muss. Sofern das Mitglied eine Überweisung auf ein Auslandskonto verlangt, kann die Zahlung auch auf dieses erfolgen, wenn das Mitglied die damit verbundenen Kosten selbst trägt.

§ 11

Obliegenheiten der Leistungsempfänger

1. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Pensionskasse alle für den Rentenbezug notwendigen Nachweise und Auskünfte zu geben, insbesondere
 - a) auf Verlangen jederzeit die Kontrolle über Fortdauer und Umfang der Bezugsberechtigung notwendigen Bescheinigungen, Belege oder Nachweise beizubringen und
 - b) unaufgefordert jede Änderung
 1. des Familienstands nach dem Tode des Mitglieds,
 2. der Anschrift und der Bankverbindung, an die die Pension überwiesen wird,
 3. des Personenstands und des Namens (z. B. durch Eheschließung),
 4. der Bezugsberechtigung von Waisenrente gemäß § 8 Nr. 5 schriftlich anzuzeigen und zu belegen.
2. Die Empfänger von Invalidenrenten haben, soweit sie die Altersgrenze (§ 8 Nr. 2) noch nicht erreicht haben, sich jederzeit auf Anforderung des Vorstands und auf Kosten der Pensionskasse durch einen ärztlichen Gutachter (§ 3) auf die Fortdauer der verminderten Erwerbsfähigkeit untersuchen zu lassen.
3. Geraten Leistungsempfänger mit der Beibringung der von der Pensionskasse geforderten Nachweise in Verzug oder erfüllen sie ihre Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder verspätet, kann die Pensionskasse für die Dauer des Verzugs die Kassenleistungen einstellen und die ihr durch die Versäumnisse entsprechenden Ausgaben von den säumigen Leistungsempfängern einfordern.

§ 12

Verfügungsverbot, Pfändungen

1. Verpfändungen und Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Pensionskasse gegenüber unwirksam.
2. Im Falle der Pfändung des Leistungsanspruchs ruht der Leistungsanspruch soweit und solange er der Pfändung unterliegt. Der Leistungsanspruch ruht auch, sofern und soweit die Leistungen auf öffentlich-rechtliche Leistungen angerechnet werden können.

§ 13

Erlöschen der Kassenleistungen

Die Ansprüche auf Kassenleistungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind. Sind Zahlungen geleistet worden, auf die ein Anspruch nicht oder nicht mehr gegeben war, so ist der Empfänger zur Rückzahlung nebst 2 % Zinsen über Bundesbankdiskontsatz verpflichtet. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung nach § 818 BGB ist ausgeschlossen.

§ 13a

Abfindung der Kassenleistungen

Die Ansprüche auf Kassenleistungen können von der Kasse ohne Zustimmung des Versicherten abgefunden werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 BetrAVG erfüllt sind. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus § 4 Absatz 5 BetrAVG.

§ 14

Verjährung

Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 15

Geltung der §§ 11 bis 13

Die §§ 11 bis 13 gelten nicht für den Tarif A.

§ 16

Erwerber von (Teil-)Betriebsstätten des BDH

Die §§ 1 bis 15 sowie die Tarifbedingungen gelten ebenfalls für die Erwerber von (Teil-)Betriebsstätten des BDH, sofern die Mitgliedschaft der dortigen Arbeitnehmer beitragspflichtig fortgeführt wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für den BDH entsprechend für den Erwerber.

Tarifbedingungen Tarif A

§ 1

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Der BDH zahlt den laufenden Beitrag, der nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan erforderlich ist. Zur Finanzierung von Anwartschaften für rückliegende Dienstzeiten sowie zur Erhöhung laufender Leistungen können auch Einmalbeiträge geleistet werden.

§ 2

Wartezeit

Renten werden nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn Invalidität oder Tod durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

§ 3

Alters- und Invalidenrenten (Mitgliedsrenten)

1. Die Mitgliedsrente besteht aus
 - a) einer Grundrente in Höhe von 10 % des pensionsfähigen Einkommens, die nach 5 Dienstjahren erreicht ist und
 - b) einer Steigerungsrente in Höhe von ½ % des pensionsfähigen Einkommens für jedes nach dem 15. Dienstjahr abgeleistete Dienstjahr.
2. Zur Ermittlung des pensionsfähigen Einkommens ist zunächst das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt des Rentenfalles festzustellen.

Dabei ist

- a) bei Gehaltsempfängern das zu versteuernde Brutto-Jahresgehalt ohne Kinderzulage und ohne die Zulage, die für den steuerlichen Ausgleich vom Arbeitgeber gewährt wird,
- b) bei Lohnempfängern der zu versteuernde Brutto-Jahreslohn (Zeit- oder Leistungslohn) ohne Kinderzulage zugrunde zu legen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Rentenfalles ist bei Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitseinkommens das Einkommen zugrunde zu legen, welches bei einer Vollbeschäftigung bezogen worden wäre. Entsprechendes gilt bei einer Unterbrechung des Bezugs von Arbeitsentgelt während der letzten drei Kalenderjahre.

Das pensionsfähige Einkommen ergibt sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt des Rentenfalles nach Nr. 2, Sätze 1 bis 3 mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad wird dadurch ermittelt, dass jeder Kalendermonat, in dem ein Arbeitsverhältnis zum BDH bestand, mit einer Zahl bewertet wird. Ein Kalendermonat, in dem durchweg Vollbeschäftigung bestand, wird mit der Zahl 1 bewertet, ein Kalendermonat, in dem durchweg Teilbeschäftigung bestand, wird mit der dieser Teilbeschäftigung entsprechenden geringeren Zahl (z. B. mit 0,5 bei dauernder Halbtagsbeschäftigung in diesem Kalendermonat) bewertet; ein Kalendermonat, in dem zum Teil Vollbeschäftigung, zum Teil Teilbeschäftigung bestand, ist mit der Zahl 1 zu bewerten, wenn die Vollbeschäftigung mindestens die Hälfte dieses Monats bestand, sonst mit der der Teilbeschäftigung entsprechenden geringeren Zahl. Die Summe der Bewertungszahlen dividiert durch die Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate ergibt den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad.

3. Liegt das pensionsfähige Einkommen jährlich über DM 52.800,00 (monatlich DM 4.400,00), so erhöht sich die Grundrente um 10 % und die Steigerungsrente für jedes nach dem 15. Dienstjahr abgeleistete Dienstjahr - vgl. Nr. 1 Bst. b - um 1 % des den vorgenannten Betrag übersteigenden Einkommensbetrages.
Der Betrag von jährlich DM 52.800,00 erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.1984 an um den durchschnittlichen Prozentsatz der Tarifierhöhung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst.
4. Sind bei Beginn der Altersrente keine 15 Dienstjahre abgeleistet, wird der Teil der sich nach Nr. 1 und 3 ergebenden Grundrente gewährt, der dem Verhältnis zwischen der abgeleisteten Beschäftigungszeit und einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren entspricht.
5. Es zählt die tatsächliche Beschäftigungszeit mit dem Anteil des angebrochenen Versicherungsjahres. Als Beschäftigungszeit zählen auch Kindererziehungszeiten entsprechend § 56 SGB VI, wenn unmittelbar vor und nach diesen Zeiten ein Arbeitsverhältnis zum BDH bestand. Ferner zählen auch Dienstzeiten vor Zulassung der Kasse als Beschäftigungszeit.
6. Für Beschäftigungszeiten zwischen der Vollendung des 63. und 67. Lebensjahres (bei Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes zwischen der Vollendung des 60. und 67. Lebensjahres) erhöht sich die nach Nr. 1b und Nr. 3 ergebende Steigerungsrente auf das Doppelte.

§ 4

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 5

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 6

Beitragsfreie Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem BDH vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Mitgliedschaft und somit eine beitragsfreie Anwartschaft (Teilanwartschaft) auf Leistungen nach § 8 AVB bestehen, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß BetrAVG erfüllt sind.
2. Die unverfallbare Teilanwartschaft auf Alters- und Invalidenrente errechnet sich nach dem beim Ausscheiden maßgeblichen pensionsfähigen Einkommen (E), den bis zum Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren (d) und der bis zum Alter von 65 Jahren gemäß § 3 Nr. 5 erreichbaren maximalen Beschäftigungszeit (m) wie folgt: Die nach der maximalen Beschäftigungszeit (m) und dem maßgeblichen pensionsfähigen Einkommen (E) erreichbare Vollrente wird im Verhältnis der erreichten Beschäftigungszeit (d) zur maximalen Dienstzeit reduziert.
3. Eine Rückzahlung der Beiträge an den BDH bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in keinem Fall.

§ 7

Versicherte Mitglieder

Im Tarif A sind alle Mitglieder versichert, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat. Alle anderen Mitglieder sind von der Versicherung im Tarif A ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind in Tarif A auch die Saisonarbeitskräfte unabhängig von ihrem letzten Eintritt und somit dem letzten Beginn einer Mitgliedschaft versichert, wenn der nach § 2 Abs. 2 der Satzung maßgebende früheste Eintritt in den BDH vor dem 01.01.2002 erfolgte.

Tarifbedingungen Tarif B

§ 1

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Der BDH zahlt den durch Betriebsvereinbarung geregelten Beitrag.
3. Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis zum BDH beendet ist, für die ein beitragsfreier Anspruch im Tarif B nach § 7 bestehen bleibt und die noch keine Leistungen der Kasse beziehen, haben das Recht auf eigene Beitragszahlung monatlich höchstens in Höhe des im Zeitpunkt des Ausscheidens vertraglich vereinbarten Beitrages.

§ 2

Wartezeit

Renten werden nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn Invalidität oder Tod durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

§ 3

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag	
	Männer	Frauen
	EUR	EUR
bis 20	16,59	15,78
21	16,10	15,32
22	15,63	14,87
23	15,18	14,44
24	14,73	14,02
25	14,30	13,61
26	13,88	13,22
27	13,48	12,84
28	13,09	12,47
29	12,70	12,12
30	12,33	11,78
31	11,98	11,44
32	11,63	11,12
33	11,29	10,81
34	10,96	10,51
35	10,65	10,22
36	10,34	9,94
37	10,05	9,67
38	9,76	9,41
39	9,49	9,16
40	9,22	8,91
41	8,96	8,68
42	8,71	8,44

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag	
	Männer	Frauen
	EUR	EUR
43	8,46	8,22
44	8,22	8,00
45	7,99	7,79
46	7,77	7,58
47	7,55	7,38
48	7,34	7,19
49	7,13	7,00
50	6,93	6,82
51	6,74	6,64
52	6,56	6,47
53	6,38	6,30
54	6,20	6,14
55	6,04	5,98
56	5,88	5,83
57	5,72	5,68
58	5,57	5,53
59	5,42	5,39
60	5,28	5,24
61	5,14	5,10
62	5,00	4,95
63	4,85	4,80
64	4,70	4,65
65 und älter	4,54	4,49

§ 4

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 3 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %		Alter		Abschlag p in %	
		Männer	Frauen			Männer	Frauen
60 Jahre	0 Monate	22,94	23,19	62 Jahre	6 Monate	12,95	13,03
60 Jahre	1 Monate	22,63	22,88	62 Jahre	7 Monate	12,58	12,65
60 Jahre	2 Monate	22,33	22,57	62 Jahre	8 Monate	12,20	12,27
60 Jahre	3 Monate	22,02	22,26	62 Jahre	9 Monate	11,83	11,89
60 Jahre	4 Monate	21,71	21,94	62 Jahre	10 Monate	11,45	11,50
60 Jahre	5 Monate	21,40	21,63	62 Jahre	11 Monate	11,07	11,12
60 Jahre	6 Monate	21,09	21,32	63 Jahre	0 Monate	10,69	10,73
60 Jahre	7 Monate	20,78	21,00	63 Jahre	1 Monate	10,28	10,32
60 Jahre	8 Monate	20,47	20,68	63 Jahre	2 Monate	9,87	9,91
60 Jahre	9 Monate	20,16	20,37	63 Jahre	3 Monate	9,46	9,49
60 Jahre	10 Monate	19,85	20,05	63 Jahre	4 Monate	9,05	9,07
60 Jahre	11 Monate	19,53	19,73	63 Jahre	5 Monate	8,63	8,65
61 Jahre	0 Monate	19,22	19,41	63 Jahre	6 Monate	8,21	8,23
61 Jahre	1 Monate	18,88	19,07	63 Jahre	7 Monate	7,80	7,81
61 Jahre	2 Monate	18,55	18,73	63 Jahre	8 Monate	7,38	7,39
61 Jahre	3 Monate	18,22	18,39	63 Jahre	9 Monate	6,96	6,96
61 Jahre	4 Monate	17,88	18,05	63 Jahre	10 Monate	6,53	6,54
61 Jahre	5 Monate	17,55	17,71	63 Jahre	11 Monate	6,11	6,11
61 Jahre	6 Monate	17,21	17,37	64 Jahre	0 Monate	5,69	5,68
61 Jahre	7 Monate	16,87	17,02	64 Jahre	1 Monate	5,22	5,22
61 Jahre	8 Monate	16,53	16,67	64 Jahre	2 Monate	4,76	4,75
61 Jahre	9 Monate	16,19	16,33	64 Jahre	3 Monate	4,29	4,29
61 Jahre	10 Monate	15,85	15,98	64 Jahre	4 Monate	3,82	3,82
61 Jahre	11 Monate	15,51	15,63	64 Jahre	5 Monate	3,35	3,35
62 Jahre	0 Monate	15,16	15,28	64 Jahre	6 Monate	2,88	2,87
62 Jahre	1 Monate	14,80	14,91	64 Jahre	7 Monate	2,40	2,40
62 Jahre	2 Monate	14,43	14,53	64 Jahre	8 Monate	1,92	1,92
62 Jahre	3 Monate	14,06	14,16	64 Jahre	9 Monate	1,45	1,44
62 Jahre	4 Monate	13,69	13,78	64 Jahre	10 Monate	0,97	0,96
62 Jahre	5 Monate	13,32	13,41	64 Jahre	11 Monate	0,48	0,48

§ 5

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 6

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 7

Beitragsfreie Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem BDH vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Mitgliedschaft und somit eine beitragsfreie Anwartschaft (Teilanwartschaft) auf Leistungen nach § 8 AVB bestehen, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß BetrAVG erfüllt sind.
2. Die unverfallbare Teilanwartschaft auf Alters- und Invalidenrente ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 3 für die bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge nach § 1.
3. Eine Rückzahlung der Beiträge an den BDH bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in keinem Fall.

§ 8

Versicherte Mitglieder

Im Tarif B sind alle Mitglieder versichert, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 21. Dezember 2012 begonnen hat. Alle anderen Mitglieder sind von der Versicherung im Tarif B ausgeschlossen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.11.2019, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2228-2018/0002

Tarifbedingungen Tarif BN

§ 1

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Der BDH zahlt den durch Betriebsvereinbarung geregelten Beitrag.
3. Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis zum BDH beendet ist, für die ein beitragsfreier Anspruch im Tarif BN nach § 7 bestehen bleibt und die noch keine Leistungen der Kasse beziehen, haben das Recht auf eigene Beitragszahlung monatlich höchstens in Höhe des im Zeitpunkt des Ausscheidens vertraglich vereinbarten Beitrages.

§ 2

Wartezeit

Renten werden nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn Invalidität oder Tod durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

§ 3

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag EUR
bis 20	7,42
21	7,31
22	7,20
23	7,10
24	6,99
25	6,89
26	6,79
27	6,69
28	6,59
29	6,50
30	6,40
31	6,31
32	6,22
33	6,14
34	6,05
35	5,97
36	5,89
37	5,81
38	5,73
39	5,66
40	5,59
41	5,51
42	5,44
43	5,37

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag EUR
44	5,30
45	5,24
46	5,17
47	5,11
48	5,04
49	4,98
50	4,92
51	4,86
52	4,81
53	4,75
54	4,70
55	4,64
56	4,59
57	4,54
58	4,50
59	4,45
60	4,40
61	4,36
62	4,31
63	4,26
64	4,21
65	4,15
66	4,09
67 und älter	4,02

§ 4

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 3 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %	Alter		Abschlag p in %
62 Jahre	0 Monate	19,87	64 Jahre	6 Monate	11,01
62 Jahre	1 Monate	19,60	64 Jahre	7 Monate	10,68
62 Jahre	2 Monate	19,33	64 Jahre	8 Monate	10,34
62 Jahre	3 Monate	19,06	64 Jahre	9 Monate	10,00
62 Jahre	4 Monate	18,79	64 Jahre	10 Monate	9,67
62 Jahre	5 Monate	18,52	64 Jahre	11 Monate	9,33
62 Jahre	6 Monate	18,24	65 Jahre	0 Monate	8,98
62 Jahre	7 Monate	17,97	65 Jahre	1 Monate	8,63
62 Jahre	8 Monate	17,69	65 Jahre	2 Monate	8,26
62 Jahre	9 Monate	17,42	65 Jahre	3 Monate	7,90
62 Jahre	10 Monate	17,14	65 Jahre	4 Monate	7,53
62 Jahre	11 Monate	16,86	65 Jahre	5 Monate	7,17
63 Jahre	0 Monate	16,58	65 Jahre	6 Monate	6,80
63 Jahre	1 Monate	16,29	65 Jahre	7 Monate	6,43
63 Jahre	2 Monate	15,99	65 Jahre	8 Monate	6,05
63 Jahre	3 Monate	15,70	65 Jahre	9 Monate	5,68
63 Jahre	4 Monate	15,40	65 Jahre	10 Monate	5,30
63 Jahre	5 Monate	15,10	65 Jahre	11 Monate	4,92
63 Jahre	6 Monate	14,80	66 Jahre	0 Monate	4,54
63 Jahre	7 Monate	14,50	66 Jahre	1 Monate	4,17
63 Jahre	8 Monate	14,20	66 Jahre	2 Monate	3,80
63 Jahre	9 Monate	13,89	66 Jahre	3 Monate	3,43
63 Jahre	10 Monate	13,59	66 Jahre	4 Monate	3,06
63 Jahre	11 Monate	13,28	66 Jahre	5 Monate	2,68
64 Jahre	0 Monate	12,97	66 Jahre	6 Monate	2,31
64 Jahre	1 Monate	12,65	66 Jahre	7 Monate	1,93
64 Jahre	2 Monate	12,32	66 Jahre	8 Monate	1,55
64 Jahre	3 Monate	12,00	66 Jahre	9 Monate	1,16
64 Jahre	4 Monate	11,67	66 Jahre	10 Monate	0,78
64 Jahre	5 Monate	11,34	66 Jahre	11 Monate	0,39

§ 5

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 6

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 7

Beitragsfreie Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem BDH vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Mitgliedschaft und somit eine beitragsfreie Anwartschaft (Teilanwartschaft) auf Leistungen nach § 8 AVB bestehen, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß BetrAVG erfüllt sind.
2. Die unverfallbare Teilanwartschaft auf Alters- und Invalidenrente ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 3 für die bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge nach § 1.
3. Eine Rückzahlung der Beiträge an den BDH bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in keinem Fall.

§ 8

Versicherte Mitglieder

Im Tarif BN sind alle Mitglieder versichert, deren Mitgliedschaft nach dem 20. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat. Alle anderen Mitglieder sind von der Versicherung im Tarif BN ausgeschlossen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.11.2019, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2228-2018/0002

Tarifbedingungen Tarif BNN

§ 1

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Der BDH zahlt den durch Betriebsvereinbarung geregelten Beitrag.
3. Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis zum BDH beendet ist, für die ein beitragsfreier Anspruch im Tarif BNN nach § 7 bestehen bleibt und die noch keine Leistungen der Kasse beziehen, haben das Recht auf eigene Beitragszahlung monatlich höchstens in Höhe des im Zeitpunkt des Ausscheidens vertraglich vereinbarten Beitrages.

§ 2

Wartezeit

Renten werden nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn Invalidität oder Tod durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

§ 3

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

monatlicher Steigerungsbetrag	
Alter	EUR
bis 20	2,42
21	2,42
22	2,43
23	2,43
24	2,43
25	2,43
26	2,43
27	2,44
28	2,44
29	2,44
30	2,44
31	2,45
32	2,45
33	2,45
34	2,45
35	2,46
36	2,46
37	2,46
38	2,47
39	2,47
40	2,47
41	2,48
42	2,48
43	2,48

monatlicher Steigerungsbetrag	
Alter	EUR
44	2,49
45	2,49
46	2,50
47	2,50
48	2,50
49	2,51
50	2,51
51	2,52
52	2,52
53	2,53
54	2,53
55	2,54
56	2,55
57	2,55
58	2,56
59	2,57
60	2,58
61	2,58
62	2,59
63	2,60
64	2,60
65	2,61
66	2,61
67 und älter	2,61

§ 4

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 3 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %
62 Jahre	0 Monate	13,95
62 Jahre	1 Monate	13,76
62 Jahre	2 Monate	13,57
62 Jahre	3 Monate	13,37
62 Jahre	4 Monate	13,17
62 Jahre	5 Monate	12,98
62 Jahre	6 Monate	12,78
62 Jahre	7 Monate	12,58
62 Jahre	8 Monate	12,38
62 Jahre	9 Monate	12,18
62 Jahre	10 Monate	11,97
62 Jahre	11 Monate	11,77
63 Jahre	0 Monate	11,57
63 Jahre	1 Monate	11,36
63 Jahre	2 Monate	11,15
63 Jahre	3 Monate	10,94
63 Jahre	4 Monate	10,73
63 Jahre	5 Monate	10,51
63 Jahre	6 Monate	10,30
63 Jahre	7 Monate	10,08
63 Jahre	8 Monate	9,87
63 Jahre	9 Monate	9,65
63 Jahre	10 Monate	9,43
63 Jahre	11 Monate	9,21
64 Jahre	0 Monate	8,99
64 Jahre	1 Monate	8,77
64 Jahre	2 Monate	8,54
64 Jahre	3 Monate	8,31
64 Jahre	4 Monate	8,08
64 Jahre	5 Monate	7,85

Alter		Abschlag p in %
64 Jahre	6 Monate	7,62
64 Jahre	7 Monate	7,38
64 Jahre	8 Monate	7,15
64 Jahre	9 Monate	6,91
64 Jahre	10 Monate	6,68
64 Jahre	11 Monate	6,44
65 Jahre	0 Monate	6,20
65 Jahre	1 Monate	5,95
65 Jahre	2 Monate	5,70
65 Jahre	3 Monate	5,46
65 Jahre	4 Monate	5,20
65 Jahre	5 Monate	4,95
65 Jahre	6 Monate	4,70
65 Jahre	7 Monate	4,45
65 Jahre	8 Monate	4,19
65 Jahre	9 Monate	3,93
65 Jahre	10 Monate	3,67
65 Jahre	11 Monate	3,41
66 Jahre	0 Monate	3,15
66 Jahre	1 Monate	2,90
66 Jahre	2 Monate	2,64
66 Jahre	3 Monate	2,38
66 Jahre	4 Monate	2,12
66 Jahre	5 Monate	1,86
66 Jahre	6 Monate	1,60
66 Jahre	7 Monate	1,34
66 Jahre	8 Monate	1,07
66 Jahre	9 Monate	0,81
66 Jahre	10 Monate	0,54
66 Jahre	11 Monate	0,27

§ 5

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 6

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 7

Beitragsfreie Mitgliedschaft

- a. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem BDH vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Mitgliedschaft und somit eine beitragsfreie Anwartschaft (Teilanwartschaft) auf Leistungen nach § 8 AVB bestehen, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß BetrAVG erfüllt sind.
- b. Die unverfallbare Teilanwartschaft auf Alters- und Invalidenrente ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 3 für die bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge nach § 1.
- c. Eine Rückzahlung der Beiträge an den BDH bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in keinem Fall.

§ 8

Versicherte Mitglieder

Im Tarif BNN sind alle Mitglieder versichert, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2018 begonnen hat. Alle anderen Mitglieder sind von der Versicherung im Tarif BNN ausgeschlossen.

Tarifbedingungen Tarif C

§ 1

Beiträge

1. Das Mitglied und/oder der BDH zahlen den vereinbarten Beitrag.
2. Es sind Einmalbeiträge sowie laufende Beiträge für einen vereinbarten Zeitraum möglich.
3. Beitragszahlungen dürfen nur erfolgen, solange das Mitglied noch keine Leistungen der Kasse erhält.
4. Beiträge dürfen auch von Mitgliedern gezahlt werden, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zum BDH stehen.

§ 2

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag	
	Männer	Frauen
	EUR	EUR
bis 20	16,59	15,78
21	16,10	15,32
22	15,63	14,87
23	15,18	14,44
24	14,73	14,02
25	14,30	13,61
26	13,88	13,22
27	13,48	12,84
28	13,09	12,47
29	12,70	12,12
30	12,33	11,78
31	11,98	11,44
32	11,63	11,12
33	11,29	10,81
34	10,96	10,51
35	10,65	10,22
36	10,34	9,94
37	10,05	9,67
38	9,76	9,41
39	9,49	9,16
40	9,22	8,91
41	8,96	8,68
42	8,71	8,44

Alter	monatlicher Steigerungsbetrag	
	Männer	Frauen
	EUR	EUR
43	8,46	8,22
44	8,22	8,00
45	7,99	7,79
46	7,77	7,58
47	7,55	7,38
48	7,34	7,19
49	7,13	7,00
50	6,93	6,82
51	6,74	6,64
52	6,56	6,47
53	6,38	6,30
54	6,20	6,14
55	6,04	5,98
56	5,88	5,83
57	5,72	5,68
58	5,57	5,53
59	5,42	5,39
60	5,28	5,24
61	5,14	5,10
62	5,00	4,95
63	4,85	4,80
64	4,70	4,65
65 und älter	4,54	4,49

§ 3

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 2 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %		Alter		Abschlag p in %	
		Männer	Frauen			Männer	Frauen
60 Jahre	0 Monate	22,94	23,19	62 Jahre	6 Monate	12,95	13,03
60 Jahre	1 Monate	22,63	22,88	62 Jahre	7 Monate	12,58	12,65
60 Jahre	2 Monate	22,33	22,57	62 Jahre	8 Monate	12,20	12,27
60 Jahre	3 Monate	22,02	22,26	62 Jahre	9 Monate	11,83	11,89
60 Jahre	4 Monate	21,71	21,94	62 Jahre	10 Monate	11,45	11,50
60 Jahre	5 Monate	21,40	21,63	62 Jahre	11 Monate	11,07	11,12
60 Jahre	6 Monate	21,09	21,32	63 Jahre	0 Monate	10,69	10,73
60 Jahre	7 Monate	20,78	21,00	63 Jahre	1 Monate	10,28	10,32
60 Jahre	8 Monate	20,47	20,68	63 Jahre	2 Monate	9,87	9,91
60 Jahre	9 Monate	20,16	20,37	63 Jahre	3 Monate	9,46	9,49
60 Jahre	10 Monate	19,85	20,05	63 Jahre	4 Monate	9,05	9,07
60 Jahre	11 Monate	19,53	19,73	63 Jahre	5 Monate	8,63	8,65
61 Jahre	0 Monate	19,22	19,41	63 Jahre	6 Monate	8,21	8,23
61 Jahre	1 Monate	18,88	19,07	63 Jahre	7 Monate	7,80	7,81
61 Jahre	2 Monate	18,55	18,73	63 Jahre	8 Monate	7,38	7,39
61 Jahre	3 Monate	18,22	18,39	63 Jahre	9 Monate	6,96	6,96
61 Jahre	4 Monate	17,88	18,05	63 Jahre	10 Monate	6,53	6,54
61 Jahre	5 Monate	17,55	17,71	63 Jahre	11 Monate	6,11	6,11
61 Jahre	6 Monate	17,21	17,37	64 Jahre	0 Monate	5,69	5,68
61 Jahre	7 Monate	16,87	17,02	64 Jahre	1 Monate	5,22	5,22
61 Jahre	8 Monate	16,53	16,67	64 Jahre	2 Monate	4,76	4,75
61 Jahre	9 Monate	16,19	16,33	64 Jahre	3 Monate	4,29	4,29
61 Jahre	10 Monate	15,85	15,98	64 Jahre	4 Monate	3,82	3,82
61 Jahre	11 Monate	15,51	15,63	64 Jahre	5 Monate	3,35	3,35
62 Jahre	0 Monate	15,16	15,28	64 Jahre	6 Monate	2,88	2,87
62 Jahre	1 Monate	14,80	14,91	64 Jahre	7 Monate	2,40	2,40
62 Jahre	2 Monate	14,43	14,53	64 Jahre	8 Monate	1,92	1,92
62 Jahre	3 Monate	14,06	14,16	64 Jahre	9 Monate	1,45	1,44
62 Jahre	4 Monate	13,69	13,78	64 Jahre	10 Monate	0,97	0,96
62 Jahre	5 Monate	13,32	13,41	64 Jahre	11 Monate	0,48	0,48

§ 4

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 5

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 6

Ende des Arbeitsverhältnisses zum BDH

Die Anwartschaft auf Leistungen nach Tarif C bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum BDH bestehen. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 2 für die insgesamt gezahlten Beiträge nach § 1.

§ 7

Übertragung des Deckungskapitals

Sofern der ausgeschiedene Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Übertragung der nach § 1b Abs. 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers verlangt, überträgt die Pensionskasse das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene geschäftsplanmäßige Deckungskapital auf diesen. Die Pensionskasse wird insoweit von einer künftigen Leistungserbringung befreit.

§ 8

Abfindung des Anspruches (Kapitalauszahlungsoption)

Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Mitgliedsrente (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) im Zeitpunkt des Versorgungsfalles durch eine einmalige Kapitalzahlung ausgezahlt werden, sofern diese nach § 3 BetrAVG zulässig ist.

Soweit es sich bei den gezahlten Beiträgen um Altersvorsorgebeiträge gem. § 82 Abs. 1 EStG oder um Zulagen gem. §§ 84, 85 EStG handelt und die Mitgliedsrente den Betrag einer Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 EStG übersteigt, ist die Kapitalauszahlung auf 30 % der Mitgliedsrente beschränkt.

Das Kapital wird in Höhe des zum gewünschten Zeitpunkt der Auszahlung nach dem jeweils geltenden Technischen Geschäftsplan ermittelten Deckungskapitals (ohne Sicherheitszuschläge, einschließlich Verwaltungskostenrückstellungen) gezahlt.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist spätestens drei Jahre vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu stellen.

§ 9

Versicherte Mitglieder

Im Tarif C können bis zum 20. Dezember 2012 alle Mitglieder der Pensionskasse versichert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17. Dezember 2012, Geschäftszeichen: VA 15-I 5003-2228-2012/0001

Tarifbedingungen Tarif CN

§ 1

Beiträge

1. Das Mitglied und/oder der BDH zahlen den vereinbarten Beitrag.
2. Es sind Einmalbeiträge sowie laufende Beiträge für einen vereinbarten Zeitraum möglich.
3. Beitragszahlungen dürfen nur erfolgen, solange das Mitglied noch keine Leistungen der Kasse erhält.
4. Beiträge dürfen auch von Mitgliedern gezahlt werden, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zum BDH stehen.

§ 2

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

	monatlicher Steigerungsbetrag
Alter	EUR
bis 20	7,42
21	7,31
22	7,20
23	7,10
24	6,99
25	6,89
26	6,79
27	6,69
28	6,59
29	6,50
30	6,40
31	6,31
32	6,22
33	6,14
34	6,05
35	5,97
36	5,89
37	5,81
38	5,73
39	5,66
40	5,59
41	5,51
42	5,44
43	5,37

	monatlicher Steigerungsbetrag
Alter	EUR
44	5,30
45	5,24
46	5,17
47	5,11
48	5,04
49	4,98
50	4,92
51	4,86
52	4,81
53	4,75
54	4,70
55	4,64
56	4,59
57	4,54
58	4,50
59	4,45
60	4,40
61	4,36
62	4,31
63	4,26
64	4,21
65	4,15
66	4,09
67 und älter	4,02

§ 3

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 2 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %
62 Jahre	0 Monate	19,87
62 Jahre	1 Monate	19,60
62 Jahre	2 Monate	19,33
62 Jahre	3 Monate	19,06
62 Jahre	4 Monate	18,79
62 Jahre	5 Monate	18,52
62 Jahre	6 Monate	18,24
62 Jahre	7 Monate	17,97
62 Jahre	8 Monate	17,69
62 Jahre	9 Monate	17,42
62 Jahre	10 Monate	17,14
62 Jahre	11 Monate	16,86
63 Jahre	0 Monate	16,58
63 Jahre	1 Monate	16,29
63 Jahre	2 Monate	15,99
63 Jahre	3 Monate	15,70
63 Jahre	4 Monate	15,40
63 Jahre	5 Monate	15,10
63 Jahre	6 Monate	14,80
63 Jahre	7 Monate	14,50
63 Jahre	8 Monate	14,20
63 Jahre	9 Monate	13,89
63 Jahre	10 Monate	13,59
63 Jahre	11 Monate	13,28
64 Jahre	0 Monate	12,97
64 Jahre	1 Monate	12,65
64 Jahre	2 Monate	12,32
64 Jahre	3 Monate	12,00
64 Jahre	4 Monate	11,67
64 Jahre	5 Monate	11,34

Alter		Abschlag p in %
64 Jahre	6 Monate	11,01
64 Jahre	7 Monate	10,68
64 Jahre	8 Monate	10,34
64 Jahre	9 Monate	10,00
64 Jahre	10 Monate	9,67
64 Jahre	11 Monate	9,33
65 Jahre	0 Monate	8,98
65 Jahre	1 Monate	8,63
65 Jahre	2 Monate	8,26
65 Jahre	3 Monate	7,90
65 Jahre	4 Monate	7,53
65 Jahre	5 Monate	7,17
65 Jahre	6 Monate	6,80
65 Jahre	7 Monate	6,43
65 Jahre	8 Monate	6,05
65 Jahre	9 Monate	5,68
65 Jahre	10 Monate	5,30
65 Jahre	11 Monate	4,92
66 Jahre	0 Monate	4,54
66 Jahre	1 Monate	4,17
66 Jahre	2 Monate	3,80
66 Jahre	3 Monate	3,43
66 Jahre	4 Monate	3,06
66 Jahre	5 Monate	2,68
66 Jahre	6 Monate	2,31
66 Jahre	7 Monate	1,93
66 Jahre	8 Monate	1,55
66 Jahre	9 Monate	1,16
66 Jahre	10 Monate	0,78
66 Jahre	11 Monate	0,39

§ 4

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 5

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 6

Ende des Arbeitsverhältnisses zum BDH

Die Anwartschaft auf Leistungen nach Tarif CN bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum BDH bestehen. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 2 für die insgesamt gezahlten Beiträge nach § 1.

§ 7

Übertragung des Deckungskapitals

Sofern der ausgeschiedene Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Übertragung der nach § 1b Abs. 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers verlangt, überträgt die Pensionskasse das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene geschäftsplanmäßige Deckungskapital auf diesen. Die Pensionskasse wird insoweit von einer künftigen Leistungserbringung befreit.

§ 8

Abfindung des Anspruches (Kapitalauszahlungsoption)

Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Mitgliedsrente (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) im Zeitpunkt des Versorgungsfalles durch eine einmalige Kapitalzahlung ausgezahlt werden, sofern diese nach § 3 BetrAVG zulässig ist.

Soweit es sich bei den gezahlten Beiträgen um Altersvorsorgebeiträge gem. § 82 Abs. 1 EStG oder um Zulagen gem. §§ 84, 85 EStG handelt und die Mitgliedsrente den Betrag einer Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 EStG übersteigt, ist die Kapitalauszahlung auf 30 % der Mitgliedsrente beschränkt.

Das Kapital wird in Höhe des zum gewünschten Zeitpunkt der Auszahlung nach dem jeweils geltenden Technischen Geschäftsplan ermittelten Deckungskapitals (ohne Sicherheitszuschläge, einschließlich Verwaltungskostenrückstellungen) gezahlt.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist spätestens drei Jahre vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu stellen.

§ 9

Versicherte Mitglieder

Im Tarif CN können ab dem 21. Dezember 2012 bis zum 31. Dezember 2018 alle Mitglieder der Pensionskasse versichert werden.

Tarifbedingungen Tarif CNN

§ 1

Beiträge

5. Das Mitglied und/oder der BDH zahlen den vereinbarten Beitrag.
6. Es sind Einmalbeiträge sowie laufende Beiträge für einen vereinbarten Zeitraum möglich.
7. Beitragszahlungen dürfen nur erfolgen, solange das Mitglied noch keine Leistungen der Kasse erhält.
8. Beiträge dürfen auch von Mitgliedern gezahlt werden, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zum BDH stehen.

§ 2

Alters- und Invalidenrente (Mitgliedsrenten)

1. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente steigt für jedes Jahr der Beitragszahlung um einen Steigerungsbetrag in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und dem Lebensalter.
2. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das Beiträge entrichtet werden, und dem Geburtsjahr.
3. Der Steigerungsbetrag für einen Beitrag von EUR 1.000 beträgt in dem jeweiligen Lebensalter:

monatlicher Steigerungsbetrag	
Alter	EUR
bis 20	2,42
21	2,42
22	2,43
23	2,43
24	2,43
25	2,43
26	2,43
27	2,44
28	2,44
29	2,44
30	2,44
31	2,45
32	2,45
33	2,45
34	2,45
35	2,46
36	2,46
37	2,46
38	2,47
39	2,47
40	2,47
41	2,48
42	2,48
43	2,48

monatlicher Steigerungsbetrag	
Alter	EUR
44	2,49
45	2,49
46	2,50
47	2,50
48	2,50
49	2,51
50	2,51
51	2,52
52	2,52
53	2,53
54	2,53
55	2,54
56	2,55
57	2,55
58	2,56
59	2,57
60	2,58
61	2,58
62	2,59
63	2,60
64	2,60
65	2,61
66	2,61
67 und älter	2,61

§ 3

Abschlag bei Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres

Bei Mitgliedern, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen, wird die nach § 2 erworbene Anwartschaft in Abhängigkeit vom Alter des Mitgliedes bei Beginn des Ruhegeldes um den Prozentsatz p aus der nachstehenden Tabelle gekürzt. Dabei ist das Alter bei Beginn des Ruhegeldes auf volle Monate zu bestimmen; angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Alter		Abschlag p in %
62 Jahre	0 Monate	13,95
62 Jahre	1 Monate	13,76
62 Jahre	2 Monate	13,57
62 Jahre	3 Monate	13,37
62 Jahre	4 Monate	13,17
62 Jahre	5 Monate	12,98
62 Jahre	6 Monate	12,78
62 Jahre	7 Monate	12,58
62 Jahre	8 Monate	12,38
62 Jahre	9 Monate	12,18
62 Jahre	10 Monate	11,97
62 Jahre	11 Monate	11,77
63 Jahre	0 Monate	11,57
63 Jahre	1 Monate	11,36
63 Jahre	2 Monate	11,15
63 Jahre	3 Monate	10,94
63 Jahre	4 Monate	10,73
63 Jahre	5 Monate	10,51
63 Jahre	6 Monate	10,30
63 Jahre	7 Monate	10,08
63 Jahre	8 Monate	9,87
63 Jahre	9 Monate	9,65
63 Jahre	10 Monate	9,43
63 Jahre	11 Monate	9,21
64 Jahre	0 Monate	8,99
64 Jahre	1 Monate	8,77
64 Jahre	2 Monate	8,54
64 Jahre	3 Monate	8,31
64 Jahre	4 Monate	8,08
64 Jahre	5 Monate	7,85

Alter		Abschlag p in %
64 Jahre	6 Monate	7,62
64 Jahre	7 Monate	7,38
64 Jahre	8 Monate	7,15
64 Jahre	9 Monate	6,91
64 Jahre	10 Monate	6,68
64 Jahre	11 Monate	6,44
65 Jahre	0 Monate	6,20
65 Jahre	1 Monate	5,95
65 Jahre	2 Monate	5,70
65 Jahre	3 Monate	5,46
65 Jahre	4 Monate	5,20
65 Jahre	5 Monate	4,95
65 Jahre	6 Monate	4,70
65 Jahre	7 Monate	4,45
65 Jahre	8 Monate	4,19
65 Jahre	9 Monate	3,93
65 Jahre	10 Monate	3,67
65 Jahre	11 Monate	3,41
66 Jahre	0 Monate	3,15
66 Jahre	1 Monate	2,90
66 Jahre	2 Monate	2,64
66 Jahre	3 Monate	2,38
66 Jahre	4 Monate	2,12
66 Jahre	5 Monate	1,86
66 Jahre	6 Monate	1,60
66 Jahre	7 Monate	1,34
66 Jahre	8 Monate	1,07
66 Jahre	9 Monate	0,81
66 Jahre	10 Monate	0,54
66 Jahre	11 Monate	0,27

§ 4

Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente oder Invalidenrente, die der Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, falls er im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. In den ersten 3 Monaten wird die Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.

§ 5

Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 25 % der Versichertenrente. Witwen- und Waisenrente zusammen dürfen den Betrag der Versichertenrente nicht überschreiten; sie werden gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt.

§ 6

Ende des Arbeitsverhältnisses zum BDH

Die Anwartschaft auf Leistungen nach Tarif CNN bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum BDH bestehen. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus der Summe der Steigerungsbeträge gemäß § 2 für die insgesamt gezahlten Beiträge nach § 1.

§ 7

Übertragung des Deckungskapitals

Sofern der ausgeschiedene Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Übertragung der nach § 1b Abs. 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers verlangt, überträgt die Pensionskasse das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene geschäftsplanmäßige Deckungskapital auf diesen. Die Pensionskasse wird insoweit von einer künftigen Leistungserbringung befreit.

§ 8

Abfindung des Anspruches (Kapitalauszahlungsoption)

Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Mitgliedsrente (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) im Zeitpunkt des Versorgungsfalles durch eine einmalige Kapitalzahlung ausgezahlt werden, sofern diese nach § 3 BetrAVG zulässig ist.

Soweit es sich bei den gezahlten Beiträgen um Altersvorsorgebeiträge gem. § 82 Abs. 1 EStG oder um Zulagen gem. §§ 84, 85 EStG handelt und die Mitgliedsrente den Betrag einer Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 EStG übersteigt, ist die Kapitalauszahlung auf 30 % der Mitgliedsrente beschränkt.

Das Kapital wird in Höhe des zum gewünschten Zeitpunkt der Auszahlung nach dem jeweils geltenden Technischen Geschäftsplan ermittelten Deckungskapitals (ohne Sicherheitszuschläge, einschließlich Verwaltungskostenrückstellungen) gezahlt.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist spätestens drei Jahre vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu stellen.

§ 9

Versicherte Mitglieder

Im Tarif CNN können ab dem 1. Januar 2019 alle Mitglieder der Pensionskasse versichert werden.